rem erscheinet/ und dieser hinlängliche sicherheit denen Creditoribus leistet/ ist solcher bey Gericht anzuhören/ die güte zwischen denen theilen zu versuchen/ in entstehung dessen fürzukehren/ was Rechtens ist.

scheinen wurde / um ihne flüchtigen debitorem von der zugemutheten malversation, und decoquirung seiner haabschafft zu purgiren/ allenfahls seinen Creditoren die vorhin verborgene zahlungs-mittl zu entdecken / oder einen anderen verläßlichen zahlungs-modum vorzuschlagen/ solle er/ oder sein excusator, wann er wahr-scheinige behelff fürbringet/ bey Gericht angehört/ und ihme nach befund der sachen/ wann er nemlich eine hinlängliche sicherheit der in kürtze leistenden zahlung bescheinet/mit vorhergehender vernehm-und einwilligung deren Creditoren ein zwey- bis drey monathlicher Salvus conductus gegen deme ertheilet werden; daß ihme mittler-weil das Gericht mit einverständnuß deren Creditoren ein- oder anderen geschickten Administratorem an die seite setze / und durch sothane Administratores seine des schuldners activ-forderungen eintreiben / mithin so viel möglich die zahlungs-mittel eruiren lasse; und dafern auch

7mò: Der völlige Status solventiæ nicht heraus käme/ der schuldner aber wehrenden diesem Salvo conductu, durch richtige urkunden / oder sonsten über beschehene vernehmung deren Creditoren zeigen könte; daß er durch unvorsichtiges ausborgen/durch böse schuldner/frembde fallimenta,und dergleichen in abfall gerathen / auf solchen fall hätte der Richter primæ Instantiæ die güte zwischen denen theilen zu versuchen/ in entstehung den gutächtlichen bericht/ ob ihme debitori weitere zahlungs-fristen / oder ein anderes von ihme etwa an hand gegebenes beneficium juris angedeyhen möge? an seine gehörde und diese weiters die Räthliche meinung nacher Hof zu erstatten.

übrigens auf die nechst-publicirende Crida-ordnung remissivè.

Wie übrigens ein- und anderes falliti hinterlassenes / und ad concursum Creditorum gediehenes vermögen Gerichtlich abzuhandlen / die Crida-process künftighin zu beförderen- die classification zu fassen- und hernach die austheilung zu machen seye; solches wird aus der mit nechsten auch publicirenden Crida-ordnung des mehreren zu ersehen seyn.

Beschluß.

IN obige gegen die Fallitos & Decoctores gemachte satzungen / und was Wir sonsten / zu erhaltung offenen

fenen trauen und glaubens; mithin pro bono Commercii geordnet haben / ist männiglich in diesem Unseren Ertz-Hertzogthum Oesterreich Landes unter- und ob der Ennß gebunden / haben sich auch gesamte Gerichts-stellen hienach zu richten- ein- so anderen ohnabbrüchig zu geleben / und darwider keines weegs zu handlen: doch halten Wir Uns bevor diese ordnung / aus selbst fürfallend- oder von denen Instanzien gehorsamst fürbringenden ursachen zu änderen / zu minderen / und zu vermehren.

Mit der angehengt- gewöhnlichen Clausula reservatoria.

Es beschihet hieran Unser gnädigst wohlgefällig- auch ernstlicher willen und meinung. Geben in Unserer Haubt- und Residenz-Stadt Wien den 18ten Monats- tag Augusti im siebenzehen hundert vier und dreyßigsten: Unserer Reiche des Römischen im 23ten/ deren Hispanischen im 31ten/ deren Hungarisch- und Böhmischen aber im 24ten Jahre.

Carl.

L.S.

Philipp Ludwig Graf von Sintzendorf.

Joh. Frid. Graf von Seilern.

Ad Mandatum Sac.æ Cæs.æ & Cathol.æ Majestatis proprium.

Johann Georg von Mannagetta.